

SATZUNG

des Bürgervereins des 4. Distriktes der Stadt Bamberg gegründet 1891 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein des 4. Distriktes der Stadt Bamberg, gegr. 1891 e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bamberg.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist, das Gemeinwohl der Stadt zu fördern, die Interessen des 4. Stadtdistriktes zu wahren, die Heimatliebe und das Brauchtum zu fördern und zu pflegen, sowie die bestehenden Denkmäler zu schützen und zu erhalten.
3. Zur Erreichung dieses Zweckes werden Versammlungen, Führungen, Vorträge, die Sandkerwa und sonstige Veranstaltungen durchgeführt. Ziel ist insbesondere die Erhaltung unserer historischen Altstadt und die Rettung wertvoller Kunstdenkmäler.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund schriftlichen Aufnahmeantrages unter Aushändigung eines Druckstückes der Vereinssatzung. Besondere Verdienste um den Verein und seinen Zweck können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft anerkannt werden. Ausscheidende verdiente Vorstandsmitglieder können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5

Es ist ein Mitgliedsbeitrag außer von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden zu zahlen.
Höhe und Fälligkeit wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 6

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresschluss erfolgen und muss dem Vorstand bis zum 30. November schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7

Mitglieder, die durch ihr Verhalten gegen die Satzung verstoßen, insbesondere trotz Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug geraten, den Zusammenhalt des Vereins untergraben oder eine ehrenrührigen Handlung begehen oder begangen haben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 8

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Der Vereinsausschuss
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden

Bürgerverein 4. Distrikt der Stadt Bamberg e.V. gegr. 1891 Postfach 110 112 96029 Bamberg

- c) zwei Kassieren
 - d) zwei Schriftführern
 - e) einem Archivar
 - f) einem Technischen Leiter
3. Der Vereinsvorsitzende beruft und leitet die Vereinsversammlungen und Vereinsveranstaltungen.
 4. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, hebt die Mitgliedsbeiträge ein und legt alljährlich der Jahreshauptversammlung die von zwei Kassenprüfern überprüfte Jahresrechnung vor.
 5. Der Schriftführer besorgt den Vereinsschriftverkehr, sorgt insbesondere für die gewissenhafte und sorgfältige Protokollführung.
 6. Der Verein wird durch einen Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
 7. Vorstand, Ausschussmitglieder und die beiden Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9

Der Vereinsausschuss besteht aus dessen Vorstände, bis zu zwanzig weiteren Vereinsmitgliedern und den Abgeordneten und Stadträten des Distriktes, die dem Verein angehören. Er kann sich im Bedarfsfalle durch Zuwahl bis zu der nächsten Jahreshauptversammlung ergänzen. Ihm obliegen die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Vorberatung der Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung gehören, und die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht zu dieser Zuständigkeit gehören.

§ 10

Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Ihr obliegt

1. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
4. die Festsetzung des Jahresbeitrages
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen
7. die Beschlussfassung über Anträge, die spätestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt werden
8. die Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der beiden Kassenprüfer.

§ 11

Weitere Mitgliederversammlungen hat der erste Vorsitzende nach Bedarf, auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Vereinsmitglieder binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 12

Die Einladungen zu den Vereinsveranstaltungen und zur Jahreshauptversammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung haben mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.

§ 13

Die Vereinsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der hierzu erschienenen Mitglieder.

Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen ist der Stadt Bamberg zuzuführen, die es für wohltätige Zwecke des 4. Distrikts zu verwenden hat.

Das Vereinsarchiv und das Vereinsschrifttum sind an das Stadtarchiv abzugeben.

Bamberg, den 19. März 2002

Gisela Bosch, 1. Vorsitzende
Ulrike Sansa Heucken, 1. stellv. Vorsitzende
Jürgen Wirth, 2. stellv. Vorsitzender